Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(20.3.1978) Drucksache 9/407

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 407 S
20. 03. 78

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 35

Der Petitionsausschuß hat am 20. März 1978 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/106	Aufstellung von Schildern für ein eingeschränktes Halteverbot auf einem Wendeplatz	Aufgrund einer durchgeführten Ortsbesichtigung ist der Petitionsausschuß in Übereinstimmung mit den zuständigen senatorischen Dienststellen und dem Ortsamt zu der Ansicht gelangt, daß das Aufstellen von entsprechenden Verkehrsschildern nicht zu dem gewünschten Erfolg führt. Daher wird in Kürze (bei entsprechender Witterung) eine bauliche Veränderung durchgeführt, die den Einbau einer Bauminsel und die Abtrennung des Wendeplatzes durch einen Klappfahl vorsieht. Der Wendeplatz steht dann nur noch für Fahrten der Stadtreinigung und für Kinderspiel zur Verfügung.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/247	Wiederzulassung von vorübergehendem Abstellen von Müllcontainern auf einem bestimmten Grundstück	Das Abstellen von Müllcontainern auf einem fiskalischen Grundstück stellt eine unentgeltliche Grundstücksnutzung durch Dritte dar, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 64 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen nicht zulässig ist.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/268	Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	Aufgrund eines vorgelegten negativen medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPI-Gutachten) mußte die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis versagt werden. Von der Möglichkeit, ein anderes MPI-Gutachten vorzulegen, hat der Petent Gebrauch gemacht. Sofern das vorzulegende Gutachten überzeugend und positiv ist, wird es zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, bei einem negativen Befund zur formellen Ablehnung des Antrags kommen. Sollte dagegen Widerspruch eingelegt werden, würde die Angelegenheit dem Senator für Inneres zur Entscheidung vorgelegt, so daß von dort eine erneute Eignungsprüfung erfolgen würde. Im Falle einer negativen Entscheidung wäre dann der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Druck: Hans Krohn, Bremen